



FEUERWEHR - REGLEMENT

der

Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte

der Gemeinden

Boswil, Bünzen und Kallern



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern ist auf der Basis des Vertrages der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr vom 18. April 2019 organisiert.

§ 1.1

Der Vorstand der Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte setzt sich zusammen aus je 2 Gemeinderäten der Gemeinden Boswil und Bünzen plus 1 Gemeinderat von Kallern. Präsiert wird der Vorstand vom Ressortleitenden Feuerwehr Gemeinderat aus Boswil.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt im vierten Quartal des Vorjahres.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 ist auf 18 Jahre festgelegt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensärzte werden die vom Feuerwehrkommando gewählten Feuerwehrärzte bestimmt.

§ 6

Feuerwehrkommando

¹ Das Kommando über die Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein Vizekommandant und ein Stab zur Seite.



² Der Kommandant und der Vizekommandant werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand gewählt.

§ 7

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte gemäss den Vorgaben der Kommandoakten von der Aargauischen Gebäudeversicherung (Pflichtenhefte-FW-Chargierte 7.1) zu erstellen.

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Das Feuerwehrkommando hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

² Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

⁴ Die Feuerwehrangehörigen sind für das ihnen abgegebene persönliche Material verantwortlich. Bei nicht sachgerechter oder grobfahrlässiger Behandlung des persönlichen Materials können die Feuerwehrangehörigen haftbar gemacht werden.

F. Dienstbereitschaft

§ 10

Dienstbereitschaft

¹ Für die Dienstbereitschaft ist der Vorstand verantwortlich.

² Absprachen mit Nachbargemeinden sind möglich.



G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie dem von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogramm.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Vorstandes zu erfolgen.

§ 13

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen. Risikokatasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

Kontrollführung

§ 14

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.



§ 15

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden elektronisch erfasst und im Dienstbüchlein des Schweizerischen Feuerwehrverbandes eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 17

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, sind in den Vertragsbestimmungen der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr geregelt.

J. Ordnungsbussen

§ 18

Bussen

¹ Wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet.

² Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.

³ Die von der Feuerwehrkommission behandelten Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.



K. Austritt

§ 19

Austritt

Der Austritt aus der Feuerwehr fürs Folgejahr muss jeweils bis zum 30.6. dem Feuerwehrkommando schriftlich gemeldet werden.

L. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen vom 27. Oktober 2014 der Gemeinde Kallern, vom 11. August 1997 der Gemeinde Bünzen sowie vom 23. Juli 1997 der Gemeinde Boswil und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.



Boswil, 14. Mai 2020

GEMEINDERAT KALLERN

Der Gemeindeammann:

Philipp Dubler

Die Gemeindeschreiberin:

Cécile Banz

GEMEINDERAT BÜNZEN

Frau Gemeindeammann:

Marlise Müller-Dietrich

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Fabienne Knecht

GEMEINDERAT BOSWIL

Der Gemeindeammann:

Michel Weber

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Nicole Huber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau:

Aarau,

Vorsitzender der Geschäftsleitung:

Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen:

Urs Ribl